

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 20. Januar 2010 sowie die 1. Änderungssatzung vom 13. April 2011 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) am 20. Januar 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**und am 13. April 2011 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
„Erziehungs- und Bildungswissenschaft  
(Schwerpunkte: Sozialpädagogik / Außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung)“  
„Educational Science“  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 20. Januar 2010  
in der Fassung vom 13. April 2011**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 20/2010) am 20.05.2010 die  
1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 27/2011) am 09.05.2011

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums .....	2
§ 3 Studienvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte) .....	2
§ 6 Studienberatung .....	3
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen .....	3
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums .....	4
§ 9 Lehr- und Lernformen.....	5
§ 10 Prüfungen .....	7
§ 11 Masterarbeit .....	8
§ 12 Prüfungsausschuss .....	10
§ 13 Prüferinnen und Prüfer .....	10
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen.....	11
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen.....	11
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	12
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 18 Wiederholung von Prüfungen .....	14
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches .....	15
§ 20 Freiversuch.....	15
§ 21 Verleihung des Mastergrades .....	16
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation.....	16
§ 23 Zeugnis, Urkunde, <i>Diploma Supplement</i> .....	16
§ 24 Geltungsdauer .....	17
§ 25 In-Kraft-Treten.....	17
Anlage:	
Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen.....	18
Anlage 2: Musterstudienplan mit Modul- und Leistungsübersicht .....	19
Anlage 3: Modulbeschreibungen .....	20
Anlage 4: Ordnung für das Praktikum (M.A.) .....	31

## § 1

### **Anwendungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006, S. 585) zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Schwerpunkte: Sozialpädagogik / Außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung)“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

## § 2

### **Ziele des Studiums**

(1) Der Master-Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist ein forschungsorientierter, zu eigenständiger wissenschaftlicher bzw. wissenschaftsbasierter Arbeit im Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesen befähigender Abschluss. Er zeichnet sich durch eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Erziehung und Bildung, des Lehrens und Lernens, der Beratung und Hilfe sowie der Planung und Organisation aus. Er ermöglicht im Wahlpflichtbereich eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in der Sozialpädagogik oder in der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung.

(2) Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breit angelegtes Wissen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer vertiefenden akademischen Ausbildung. Dazu zählen die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie anwendungs- und berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen, die auf Leitungs-, Management- und Organisationsfunktionen sowie auf Planungs- und Entwicklungskompetenzen zielen. Forschungs- und berufspraktische Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der Forschungswerkstatt sowie in einem vor- und nachbereiteten sechswöchigen Praktikum erworben. Module aus anderen Fachdisziplinen und Austauschprogramme mit ausländischen Hochschulen sichern die interdisziplinäre und internationale Ausrichtung des Studiums.

## § 3

### **Studienvoraussetzungen**

Die Studienvoraussetzungen zum Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ sind in Anlage 1 geregelt.

## § 4

### **Studienbeginn**

Das Studium kann auf Grund seiner Modulstruktur und Gliederung in Studienjahre nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5

### **Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Masterstudiengang ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich strukturierten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Studieneinheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtarbeitsaufwand des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen (Anlage 3) zu entnehmen. Er ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

**Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:**

*(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.*

## **§ 6**

### **Studienberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden durch die dazu beauftragte Studienberaterin bzw. den beauftragten Studienberater des Instituts für Erziehungswissenschaft gewährleistet.

(2) Das Fach benennt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden eine zuständige Lehrende bzw. einen Lehrenden, die bzw. der als Mentorin bzw. Mentor beratend tätig ist. Alle hauptamtlich Lehrenden im Studiengang beteiligen sich am Mentoring.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Im Anschluss setzt das Mentoring gemäß Abs. 2 ein.

(4) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)“ der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Um den Mastergrad nach § 21 zu erlangen, müssen mindestens 50 Prozent der notwendigen Leistungspunkte an der Philipps-Universität Marburg erworben werden. Die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen ist auf 30 Leistungspunkte pro Semester begrenzt. Vor dem Auslandsstudium ist mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater zu klären, in welchem Rahmen und für welche Module Leistungspunkte erworben bzw. angerechnet werden können.

(2) Eine unbenotete Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen (z.B. durch hochschulpolitisches Engagement) ist im Rahmen des Profilmoduls (M 7) möglich.

(3) Im Übrigen gilt § 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

**Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*

*(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.*

*(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

## § 8

### Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium (120 LP) umfasst 6 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule:

#### Pflichtmodule (90 LP)

Modul M2	Beratung, Moderation, Supervision	9 LP
Modul M3	Methoden und Evaluation	12 LP
Modul M5	Organisation und Netzwerke	9 LP
Modul M6	Praktikumsmodul	18 LP
Modul M8	Forschungswerkstatt zu ausgewählten Themenfeldern	12 LP
Modul M9	Masterarbeit	30 LP

#### Wahlpflichtmodule (30 LP)

Modul M1	Studienschwerpunkt wahlweise zum Thema Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung	12 LP
M1a	Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des Sozialwesens: Analyse - Reflexion - Forschung	
M1b	Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung /Außerschulischen Jugendbildung: Organisation - Management - Leitung	
Modul M4	Schwerpunktvertiefung wahlweise zum Thema Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung	12 LP
M4a	Handlungsansätze der Sozialpädagogik: Institutionelle Voraussetzungen - professionelle Dimensionen - disziplinäre Rückbindungen - Grundlagen- und Praxisforschung	
M4b	Lehr- und Lernarrangements in der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Planung - Durchführung - Evaluation - Forschung	
Modul M7	Profilmodul	6 LP

Nähere Angaben zu den Modulbeschreibungen bzw. zum Studienverlaufsplan finden sich in **Anhang 2** und **3**.

(2) Das erste Semester führt in fünf Module ein, die im zweiten Semester ihre Fortsetzung finden. Sie bieten bereits zu Beginn die Möglichkeit einer thematischen Profilierung. Im Modul M1 können die Studierenden zwischen den beiden Angeboten M1a oder M1b wählen, in denen ausgewiesene Themen der beiden Wissenschaftsbereiche Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung behandelt werden. Damit erfolgt eine Festlegung auf die entsprechende Alternative des Moduls M4. Das Modul M2 Beratung, Moderation, Supervision ist dagegen für alle Studierenden verpflichtend. Modul M3 dient der systematischen Ausbildung in pädagogisch relevanten Forschungs- und Evaluationsmethoden. Das Modul M5 ist für alle Studierende gleichermaßen verpflichtend und behandelt wie das Modul M2 einen zentralen Themenbereich der Disziplin und des pädagogischen Handelns.

(3) Zur weiteren Profilierung wissenschaftlicher Kompetenzen sind Module oder Teilmodule aus dem vereinbarten Angebot anderer Studiengänge zu wählen (Profilmodul M7), die dem jeweils aktualisierten Nebenfachhandbuch zu entnehmen sind. Alternativ können Leistungen im Bereich von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen erbracht werden.

(4) Ergänzend zur Fortführung der Module des ersten Semesters wird im Anschluss an Modul M1 im Modul M4 die wissenschaftliche und berufsfeldbezogene Profilierung in den Feldern Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung vertieft. Im Modul M8 werden die Studierenden im Rahmen von Forschungswerkstätten zwei thematische Schwerpunkte forschend bearbeiten. Im Anschluss an Modul M3 werden dort erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden an ausgewählten Themen erprobt. Das erste und zweite Semester sind über das zweisemestrige Praktikumsmodul M6 eng miteinander verbunden. Es vermittelt Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse pädagogischer Problemstellungen und besteht aus einem sechswöchigen Praktikum sowie einer Praktikumsvor- und -nachbereitung (siehe Praktikumsordnung **Anlage 3**).

(5) Im dritten Semester erfolgt die weitere systematische wissenschaftliche Profilierung in den Modulen M4 und M8.

(6) In der Masterarbeit (Modul M9) sollen die Studierenden ein Forschungsthema aus dem Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind. Das Thema der Arbeit soll aus einem der besuchten Module erwachsen.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

Die Module des Masterstudiengangs "Erziehungs- und Bildungswissenschaft" können folgende Lehr- und Lernformen umfassen:

#### *E-learning*

Lehrveranstaltungen können, vollständig oder begleitend zu Präsenzveranstaltungen, als E-learning organisiert werden. Hierzu werden die zu vermittelnden Wissensbestände und die zu erwerbenden Fertigkeiten sowohl internetbasiert als auch computerbasiert (CD; DVD; CBT) angeboten. Typische Formen hierfür sind Online- und Blended-Learning-Seminare, die Nutzung von Kommunikations- und Lernplattformen zum kollaborativen, netzbasierten Lernen oder die selbständige Recherche und Aneignung von Basis- und Kontextwissen mit Hilfe elektronischer Medien (Suchmaschinen, Datenbanken, WBT, etc.).

### *Erkundungen*

Erkundungen sind Bestandteil der Praxisorientierung des Studiums und finden „vor Ort“ in unterschiedlichen pädagogischen Praxisfeldern statt. Sie schließen Hospitationen, teilnehmende Beobachtung, Experteninterviews sowie Dokumentensammlung und -auswertung ein. Die Ergebnisse von Erkundungen fließen in der Regel in mündliche und schriftliche Berichte ein.

### *Exkursionen*

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische und methodische Kenntnisse in professionellen Praxiskontexten erworben. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtägige Exkursionen werden gegebenenfalls auch im Rahmen von Studienprojekten durchgeführt.

### *Forschungswerkstatt*

In der Forschungswerkstatt werden eigenständige Forschungsvorhaben durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbständig durchgeführt. Studierenden kann in diesem Rahmen auch die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglicht werden.

### *Hausarbeiten*

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden in der Regel vorgeschlagen und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

### *Kolloquien*

Kolloquien dienen der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über den aktuellen Forschungsstand in ausgewählten Themenbereichen.

### *Präsentationen*

Präsentationen sind mediengestützte Formen der Vorstellung und Vermittlung von Arbeitsergebnissen.

### *Praktikum*

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, Formen der teilnehmenden Beobachtung, praktische Mitarbeit sowie das Verfassen einer schriftlichen Arbeit. Es wird durch die Praktikumsordnung geregelt (s. Anlage 3).

### *Selbststudium*

Das Selbststudium dient der Vorbereitung und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient außerdem der eigenständigen Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

### *Referate*

Referate sind mündliche Darstellungen zu begrenzten Themen im Rahmen von Proseminaren oder Seminaren. Sie werden von einzelnen Studierenden oder von kleinen Gruppen Studierender nach inhaltlicher Vorgabe durch die Seminarleitung auf der Basis gemeinsamer Literatur- oder Feldstudien gehalten und haben innerhalb eines Moduls den Stellenwert einer (unbenoteten) Studienleistung oder (benoteten) Prüfungsleistung.

### *Angeleitetes Selbststudium*

Das angeleitete Selbststudium dient zum einen der weiterführenden Lektüre und wissenschaftlichen Auseinandersetzung in Diskussionsgruppen, zum anderen können hier von Studierenden vorgeschlagene Themen eigeninitiativ bearbeitet werden (research groups). Beide Formen werden jeweils von Lehrenden beraten.

### *Seminare*

In Seminaren erarbeiten die Studierenden weitgehend selbständig längere Beiträge (Referate, schriftliche Ausarbeitungen), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Dabei werden wissenschaftliche Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion zielführend erörtert. Das schließt die Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen ein, welche von den Studierenden verarbeitet und eigenständig dargestellt wird.

### *Vorlesungen*

Vorlesungen dienen vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Wissensbeständen sowie von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, indem sie den Forschungsstand und damit verknüpfte wissenschaftliche Erkenntnisse in einem Sachgebiet zusammenfassend darstellt.

## **§ 10 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung findet als Teilprüfung im Sukzessivverfahren statt. Sie besteht aus Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. Die Teilprüfungsleistungen werden nach Vorgabe der Modulbeschreibungen (Anlage 3) zu einer Modulprüfungsleistung zusammengefasst, deren Note sich in der Regel als gewichtetes Mittel der Teilnoten errechnet. Jede der Modulteilprüfung muss mit mindestens 5 Punkten bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die gemäß der Ordnung zu studieren sind, bestanden sind.

(3) Prüfungsformen sind

- (1) Referate,
- (2) mündliche Prüfungen,
- (3) Klausuren,
- (4) Hausarbeiten, Praktikums-, Projekt- und Forschungsberichte,
- (5) mündliche Präsentationen und Projektberichte.

(4) Ein Referat ist eine Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen einer Lehrveranstaltung nachweist, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel die Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und den Prüfenden.

(5) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen mit bis zu drei Studierenden durchzuführen. Die Prüfungsdauer soll je Kandidatin oder Kandidat 25 Minuten nicht unter- und 35 Minuten nicht überschreiten.

(6) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden des Faches sowie begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten.

(7) Mit einer Hausarbeit oder mit sonstigen schriftlichen Arbeiten hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden und soll in der Regel 10 bis 13 Seiten pro Person umfassen.

(8) Durch Präsentationen oder mündliche Projektberichte wird u.a. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie (inter)disziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Präsentationen oder Projektberichte wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag jeder oder jedes einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(10) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erheben.

(11) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie hat einen Umfang von ca. 60 bis 80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 pt). Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 LP.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung von 70 LP.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein ausgewähltes fachwissenschaftliches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist aus den erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Gebieten des Studiums auszuwählen.

(4) Wenn eine Masterarbeit als Gruppenarbeit geschrieben wird, muss sie eine von den Verfasserinnen und Verfassern gemeinsam unterzeichnete Erklärung darüber enthalten, welche Bestandteile der gemeinschaftlichen Arbeit von wem stammen, wobei ausdrücklich zu



versichern ist, dass diese Beiträge ihre jeweils eigenen Leistungen sind und dass hierfür keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Noten sind unter angemessener Berücksichtigung des Verhältnisses von Einzelleistung und Gesamtleistung zu bestimmen.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Falls die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuung findet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt ein betreutes Thema für die Masterarbeit erhält.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist um höchstens drei Monate verlängert werden, sofern hierfür nachvollziehbare Gründe wie Krankheit, familiäre Gegebenheiten, Materialbeschaffungsprobleme o.ä. geltend gemacht werden. Teilzeitstudierende können die Verdoppelung der Bearbeitungszeit beantragen.

(7) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 8 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen.**

**Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:**

*(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.*

*(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.*

*(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.*

*(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.*

*(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.*

*(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.*

## § 12 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

### Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

## § 13 Prüferinnen und Prüfer

Die Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie deren Aufgaben regelt § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

### Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von*

*Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*

*(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.*

*(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.*

## **§ 14**

### **Anmeldung und Fristen für Prüfungen**

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Für Blockveranstaltungen geschieht die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung.

(2) Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Projektarbeit erfolgt, geschieht spätestens in der zweiten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Ort und Zeitraum der Prüfungen, die Form der Anmeldung und die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gemacht.

(4) Zu Prüfungen darf nur zugelassen werden,

- wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungs- und Studienordnung oder gemäß § 10 Abs. 11 zugeordnet ist,
- wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt,
- und wer den Prüfungsanspruch nicht verloren hat (siehe auch § 17 und § 19 *Allgemeine Bestimmungen*).

(5) In der Modulbeschreibung (vgl. Anlage 3) kann darüber hinaus festgelegt werden, dass Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung die regelmäßige Teilnahme an einer Modulveranstaltung oder mehreren Modulveranstaltungen ist. Regelmäßige Teilnahme heißt in allen Fällen, dass der oder die Studierende bei einer Modulveranstaltung nicht mehr als zwei mal fehlen darf. Das dritte Versäumnis ist durch ein ärztliches Attest zu entschuldigen.

(6) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit statt, Zweitwiederholungsprüfungen bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit statt.

## **§ 15**

### **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

**Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.*

*(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.*

**§ 16**

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

**Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.*

*(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:*

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

*(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.*

*(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.*

*(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur*



## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

#### Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

*(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.*

*(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.*

*(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.*

*(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.*

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden, dies aber nur insoweit, wie der Prüfungsanspruch gemäß § 19 noch nicht erloschen ist. Jeder oder jedem Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe von 120 Leistungspunkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, wenn nach Durchführung des Moduls bzw. des Teilmoduls und der zugehörigen Prüfungsmöglichkeiten das Modul bzw. Teilmodul nicht bestanden wurde.

(2) Studienortwechslerinnen und -wechsler lassen sich von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen die bereits erbrachten Studienleistungen anerkennen, soweit sie einem der Module zugeordnet werden können. Sie erhalten ein Punktekonto in Höhe der noch bis zum Mastergrad zu erbringenden Leistungspunkte.

(3) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Masterarbeit, deren Wiederholbarkeit **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen** regelt.

(4) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 8 Abs. 3 von den Regelungen der vorliegenden Ordnung ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

**Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.*

*(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.*

*(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.*

**Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11**

## § 19

### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

**Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.*

*(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.*

## § 20

### **Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 21 Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines *Master of Arts* (M.A.) verliehen.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

**Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

## § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

**Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:**

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.



**§ 24**  
**Geltungsdauer**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Erziehungs- und Bildungswissenschaft" an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Studierenden, die ihr Studium nach der am 20. Januar 2010 beschlossenen Masterordnung begonnen haben, steht es frei, das Studium nach der Masterordnung vom 20. Januar 2010 oder nach der vorliegenden geänderten Fassung abzuschließen.

Die Fortsetzung des Studiums nach der geänderten Fassung muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Ein Wechsel ist unwiderruflich.

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 19. Mai 2010

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter  
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 5. Mai 2011

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter  
Dekan des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

## **Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudienganges, eines Magisterstudienganges mit erziehungswissenschaftlichem Hauptfach, eines entsprechenden Diplomstudienganges einer Fachhochschule oder Universität oder eines Lehramtsstudiums sowie ein vergleichbarer Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Über die Anerkennung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen einen unter (1) genannten einschlägigen Studiengang mindestens mit einem guten Abschluss der Philipps-Universität Marburg (Note „gut“ gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen) bzw. einer vergleichbaren Abschlussnote an einer anderen in- und Ausländischen Hochschule absolviert haben.

(3) Darüber hinaus sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ nachzuweisen. Der Nachweis ist anhand von Schulzeugnissen, Gutachten oder Zertifikaten zu erbringen. Die genauen Kriterien, nach denen der Nachweis geführt wird, sind den Informationen zu Sprachanforderungen auf den Webseiten der Philipps-Universität Marburg zu entnehmen.

(4) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

## Anlage 2: Musterstudienplan mit Modul- und Leistungsübersicht

Master "Erziehungs- und Bildungswissenschaft" Studienplan (empfohlen)					
Modul	Art	SWS	SL	PL	LP
<b>1. Semester</b>					
M1a Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des Sozialwesens: Analyse - Reflexion - Forschung oder M1b Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Organisation - Management - Leitung	VL, SE	4	-	1	6
M2 Beratung, Moderation, Supervision	VL, SE	4	1	-	5
M3 Methoden und Evaluation	SE	2	1		3
M5 Organisation und Netzwerke	VL, SE	4	1	-	5
M6 Praktikumsmodul	SE+Prak	2	1	-	12
<b>Summe 1. Semester</b>		<b>16</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>31</b>
<b>2. Semester</b>					
M1a Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des Sozialwesens: Analyse - Reflexion - Forschung oder M1b Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Organisation - Management - Leitung	2 SE	4	-	1	6
M2 Beratung, Moderation, Supervision	SE	2	-	1	4
M3 Methoden und Evaluation	2 SE	4	2	1	9
M4a Handlungsansätze der Sozialpädagogik: Institutionelle Voraussetzungen - professionelle Dimensionen - disziplinäre Rückbindungen - Grundlagen- und Praxisforschung oder M4b Lehr- und Lernarrangements in der Erwachsenenbildung/ Außerschulischen Jugendbildung: Planung - Durchführung - Evaluation – Forschung	VL	2	-	-	2
M5 Organisation und Netzwerke	SE	2	-	1	4
M6 Praktikumsmodul	SE	2	1	1	6
M8 Forschungswerkstatt zu ausgewählten Themenfeldern	SE	2	-	-	2
<b>Summe 2. Semester</b>		<b>18</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>33</b>
<b>3. Semester</b>					
M4a Handlungsansätze der Sozialpädagogik: Institutionelle Voraussetzungen - professionelle Dimensionen - disziplinäre Rückbindungen - Grundlagen- und Praxisforschung oder M4b Lehr- und Lernarrangements in der Erwachsenenbildung/ Außerschulischen Jugendbildung: Planung - Durchführung - Evaluation – Forschung	2 SE	4	-	2	10
M8 Forschungswerkstatt zu ausgewählten Themenfeldern	SE	2	-	2	10
M7 Profilmodul	offen	offen	offen	offen	6
<b>Summe 3. Semester</b>		<b>6</b>	<b>-</b>	<b>4</b>	<b>26</b>
<b>4. Semester</b>					
M9 Masterarbeit	-	-	-	1	30
<b>Summe 4. Semester</b>		<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>30</b>
<b>Summe 1.-4. Semester</b>		<b>40</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>120</b>

Abkürzungen:

LP: Leistungspunkte nach ECTS  
SWS: Semesterwochenstunden

PL: Prüfungsleistung  
SE: Seminar  
VL: Vorlesung

Prakt: Praktikum  
SL: Studienleistung

### Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul M1a: <b>Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des Sozialwesens: Analyse – Reflexion – Forschung</b>
Leistungspunkte	12 LP (8 SWS)
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul wird den Studierenden auf der Basis des jeweils aktuellen Forschungsstandes ein Bewusstsein von der historischen Dimension der Disziplin, der Profession und auch der Institutionen der Sozialpädagogik und des Sozialwesens vermittelt. In exemplarischen Thematisierungen bezogen auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theoriebildungsprozesse,</li> <li>- Handlungsperspektiven in ihren institutionellen Kontexten und</li> <li>- Aspekte der Professionalisierung</li> </ul> sollen darüber hinaus grundlegende Einsichten in die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen und der Entwicklung von Sozialer Arbeit als Beruf ermöglicht werden. Dabei geht es insbesondere um die Erarbeitung folgender Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschichte der Verberuflichung des Helfens,</li> <li>- Bedeutung Sozialer Bewegungen für die Entwicklung Sozialer Arbeit und des Sozialwesens,</li> <li>- Theorien der Sozialpädagogik in ihrer historischen Gewordenheit und in ihrer Bedeutung für die jeweilige Praxis,</li> <li>- systematische Grundlegungen der Sozialpädagogik,</li> <li>- Auseinandersetzung mit ausgewählten Klassikerinnen und Klassikern des Faches,</li> <li>- Vertiefung ausgewählter theoretischer Ansätze der Sozialpädagogik.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminare (6 SWS), Lektürekurs; selbstständige Kleingruppenarbeit, Präsentationen, Referate, Hausarbeiten, projektförmiges Lehren und Lernen
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Std., die sich wie folgt ergeben: 120 Std. Präsenz 120 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 60 Std. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 60 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein mit mind. ausreichend benotetes Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (6 LP)</li> <li>2. Eine mit mind. ausreichend benotete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) (6 LP)</li> </ol> Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Modulteilprüfungen
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jährlich, Beginn jeweils im Wintersemester
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul M1b: <b>Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung</b>
Leistungspunkte	12 LP (8 SWS)
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul gibt einen Überblick über die rechtlichen, politischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung (EB/AJB), verdeutlicht deren Träger- und Organisationsstrukturen, erkundet und analysiert Einrichtungen aus der Perspektive von Leitungshandeln und macht Studierende mit zentralen Struktur- und Handlungsproblemen von Weiterbildungsmanagement vertraut.</p> <p>Im Rahmen der mit einem Seminar kombinierten Vorlesung zu Institutionen werden ausgewählte Einrichtungen der EB/AJB erkundet. Dabei sollen die Studierenden in einer Kombination aus ethnografischer Annäherung und berufspraktischer Orientierung einerseits Einblicke in die unterschiedlichen Institutionalstrukturen, Problemlagen und Bedingungen jugend- und erwachsenenpädagogischer Arbeit erhalten, andererseits Methoden der Erkundung, Beobachtung, Analyse und Beschreibung in Bezug auf jugend- und erwachsenenpädagogische Institutionen und Fragestellungen einüben. Die Institutionenerkundung vollzieht sich in drei Schritten:</p> <p>Im <i>Vorfeld der Erkundung</i> werden durch selbstständig arbeitende Kleingruppen Print- und Onlinematerialien der entsprechenden Einrichtungen ausgewertet.</p> <p>Die <i>Erkundung vor Ort</i> dient sowohl der räumlich-sinnlichen Annäherung als auch der Kontaktnahme und Auseinandersetzung mit Vertretern der jeweiligen Einrichtung.</p> <p>In der <i>Nachbereitung</i> werden die Erkundungsmaterialien (Flyer, Broschüren, Programmhefte, Protokolle, Gesprächsnotizen, etc.) unter Zuhilfenahme von Sekundärliteratur ausgewertet und die Ergebnisse im Plenum präsentiert. Daneben werden durch Vorlesungsinputs sowohl einführende als auch vertiefende Informationen zu den rechtlichen, finanziellen und politischen Rahmenbedingungen der EB/AJB gegeben.</p> <p>In zwei weiteren Seminaren wird das Thema Weiterbildungsmanagement vertieft. Im Grundlagenseminar (Weiterbildungsmanagement I) wird ein Überblick über die in der Weiterbildung relevanten Managementfelder „Leitung“, „Weiterbildungsmarketing“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Organisationsentwicklung“, „Personalentwicklung“, „Qualitätsentwicklung“ und „Finanzsteuerung“ gegeben. Das Vertiefungsseminar (Weiterbildungsmanagement II) beschäftigt sich mit einem Managementfeld, das thematisch am Ende des Grundlagenseminars festgelegt wird. Dabei geht es um eine theoretische Einordnung, die Ausdifferenzierung der praktischen Arbeitsfelder und Praxisanforderungen, die Handlungsinstrumente und die Reflexion von Praxiserfahrungen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (6 SWS), Erkundung; selbstständige Kleingruppenarbeit (Dokumentenanalyse, Analyse von Internetauftritten), Präsentation, Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Std., die sich wie folgt ergeben: 120 Std. Präsenz 120 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 60 Std. benotetes Referat mit schriftlichem Erkundungsbericht 60 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein mit mind. ausreichend benotetes Referat mit Erkundungsbericht (6 LP)</li> <li>2. Eine mit mind. ausreichend benotete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) (6 LP)</li> </ol> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Modulteilprüfungen
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jährlich, Beginn jeweils im Wintersemester
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul M2: <b>Beratung, Moderation und Supervision</b>
Leistungspunkte	9 LP (6 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Beratung ist ein diversifizierter und expandierender Bereich psychosozialer, pädagogischer und sozialpädagogischer Praxis. Zudem gelten Moderationskompetenzen als Schlüsselqualifikation in pädagogischen Arbeitsfeldern.</p> <p>Das Modul „Beratung, Moderation und Supervision“ macht die Studierenden vertiefend mit einigen zentralen methodischen Ansätzen dieses Feldes vertraut. Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, zentrale Beratungsansätze hinsichtlich ihrer theoretischen Orientierung und ihrer Vorgehensweise in psychosozialen Praxisfeldern zu verorten und kritisch zu reflektieren. Die Studierenden erhalten zudem die Gelegenheit, exemplarisch jeweils spezifische Interventionstechniken kennen zu lernen, ihren Einsatz einzuüben und zu evaluieren. Auf diese Weise werden neben theoretischen Erkenntnissen auch Handlungskompetenzen in diesem Feld erworben.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminare (4 SWS), aktive Beteiligung im Rahmen der Diskussion und Aufgaben zur Vorlesung, Lerntagesbuch, Protokoll, Bericht, Rezension, Übungen, angeleitetes Selbststudium, Referate, Präsentationen, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit, Hausarbeiten.
Arbeitsaufwand	Insgesamt 270 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 30 Std. mündliche Studienleistung 60 Std. Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine mündliche unbenotete Studienleistung</li> <li>2. Eine mit mind. ausreichend benotete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) (9 LP)</li> </ol> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>
Noten	Die Modulprüfung (Hausarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jährlich, Beginn im Wintersemester
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul M3: <b>Forschungsmethoden und Evaluation</b>
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt vor dem Hintergrund einer immer stärker auf empirische Forschung und Evaluation setzenden Bildungslandschaft in Methoden empirischer Forschung und Evaluation ein. Ziel des Moduls ist es, ein Verständnis für die Anlage empirischer Studien zu vermitteln und die Kompetenzen zur selbstständigen Durchführung empirischer Forschung und/oder Evaluationen zu erwerben. Behandelt werden grundlegende Einblicke in unterschiedliche wissenschafts- und erkenntnistheoretische Positionen sowie in qualitative und quantitative Methoden und methodenintegrative Ansätze.</p> <p>In der Pflichtveranstaltung „Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen“ lernen die Studierenden die Vielfalt empirischer Methoden und Forschungsansätze kennen (u. a. längs- und querschnittliche Designs, Fallstudien, Surveys, Feldstudien, Grounded Theory). Sie erlernen die Grundlagen qualitativer und quantitativer Forschungsstrategien und Forschungslogiken.</p> <p>In weiteren Modulveranstaltungen werden die Themenbereiche Evaluation, Datenanalyse, Schreiben von Berichten sowie Fragen der Qualität und Geltungsbegründung empirischer Studien fokussiert. In den Seminaren zu Forschungsmethoden arbeiten die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen an umgrenzten Fragestellungen, werten empirische Daten aus und fertigen einen Seminarbericht an. In den Seminaren zu Evaluation werden Ansätze und Modelle der Evaluation sowie die praktische Vorgehensweise behandelt.</p> <p>In der modulabschließenden Hausarbeit dokumentieren die Studierenden, dass sie das Erlernte kreativ und selbstständig umsetzen können.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare (6 SWS), Online-Seminar, Blended Learning, begleitendes Literaturstudium, praktische Übungen, Referat, Arbeitsgruppe
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 30 Std. Studienleistung (Referat in der Veranstaltung „Planung und Durchführung ...“) 60 Std. Studienleistungen (je 30 Std. in zwei Seminaren) 90 Std. schriftliche Prüfungsleistung (modulabschließende Hausarbeit)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Insgesamt drei unbenotete mündliche oder schriftliche Studienleistungen</li> <li>2. Eine mit mind. ausreichend benotete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) (12 LP)</li> </ol> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>
Noten	Die Modulprüfung (Hausarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jährlich
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul M4a: <b>Handlungsansätze der Sozialpädagogik: Institutionelle Voraussetzungen – professionelle Dimensionen – disziplinäre Rückbindungen – Grundlagen- und Praxisforschung</b>
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul werden die konzeptionellen Grundlagen Sozialer Arbeit bzw. sozialpädagogischen Handelns systematisch dargestellt (VL) und in exemplarischen Vertiefungen (SE) erarbeitet. Dies geschieht auf der Grundlage der aktuellen Forschungsentwicklung.</p> <p>Ausgehend von spezifischen Problembeschreibungen (im Hinblick auf prekäre bzw. benachteiligte Lebenslagen, Phänomene wie etwa „Armut“ oder „Sucht“, aber auch im Hinblick auf Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitungsbedarfe im „durchschnittlichen Lebenslauf“) werden Studierende mit deren Hintergründen und Erscheinungsformen vertraut gemacht und lernen professionelle Deutungs- und Bearbeitungsmuster sozialer Problemlagen und anderer Hilfebedarfe kennen.</p> <p>Berufsethische Aspekte finden hier ebenso Beachtung wie die Aufmerksamkeit für die verschiedenen Wissensformen, die in sozialpädagogisches Handeln eingehen.</p> <p>Das Modul umfasst Themen zum einen in Bezug auf übergreifende Fragen, zum anderen in Bezug auf aktuelle Problemstellungen Sozialer Arbeit. Themen sind hier bspw.: multiperspektivische Fallarbeit/Kasuistische Reflexion in der Sozialen Arbeit; Soziale Arbeit im Spannungsfeld von Subjekt- und Sozialraumorientierung; „alte“ und „neue“ Zielgruppen Sozialer Arbeit; Entwicklung der Jugendhilfe im Transformationsgeschehen des vereinten Deutschland.</p> <p>Die Studierenden sollen die Fähigkeit entwickeln, grundlegende Konzeptionen sozialpädagogischen Handelns im Hinblick auf ausgewählte Arbeitsfelder und Zielgruppen in konkrete Handlungsansätze zu übersetzen. Dabei soll auch die eigene Rolle als professionell Handelnde/r kritisch reflektiert werden können (Selbstevaluation, Berufsethik, Qualitätsentwicklung).</p> <p>Gleichzeitig soll die Fähigkeit entwickelt werden, das eigene professionelle Handeln in verschiedenen Öffentlichkeiten darstellen, vermitteln und vertreten zu können.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminare (4 SWS), Übung, angeleitetes Selbststudium, Übung, Projektarbeit (Exkursionen, „Feldforschung“, etc.), eigenständiges Durcharbeiten von Texten
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 90 Std. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 90 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Aus Modul M 1a müssen 6 LP studiert worden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein mit mind. ausreichend benotete mündliche Prüfungsleistung (6 LP)</li> <li>2. Eine mit mind. ausreichend benotete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) (6 LP)</li> </ol> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Modulteilprüfungen



Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jährlich
Beginn des Moduls	Sommersemester

Modulbezeichnung	Modul M4b: <b>Lehr-Lernarrangements in der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Planung – Durchführung -Evaluation – Forschung</b>
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In der Vorlesung werden zunächst makro- und mikrodidaktische Kenntnisse im Überblick vermittelt und angeeignet. Sie zielt auf eine breite und grundlegende Qualifizierung in historischer, theoretischer und empirischer Perspektive.</p> <p>In einem Seminar werden makrodidaktische Kompetenzen in den Bereichen der Planung, Durchführung und Evaluation von Programmen, in der Entwicklung von Konzeptionen, in Strategien zur Erreichung von Zielgruppen / Adressatinnen und Adressaten erworben und vertieft.</p> <p>In einem weiteren Seminar geht es um den Erwerb und die Vertiefung mikrodidaktischer Kompetenzen in den Bereichen der Planung, Strukturierung und Auswertung von Lehr-/Lernprozessen; um die Gestaltung von Lernumgebungen, Interaktion und Kommunikation, Heterogenität und Vielfalt als formelle und informelle Lehr/Lernbedingungen, Konflikt- und Entscheidungssituationen.</p> <p>Das Modul soll vertiefend in mikro- und makrodidaktischer Perspektive für Leitungs- und Führungsaufgaben wie auch für die Forschung in der AJB und EB qualifizieren. Zentrale Elemente für ein solches Qualifikationsprofil sind: Konzeptionsentwicklung, Struktur- und Prozessentwicklung; Planung von Programmen, Lehr-/Lernarrangements und Reflexion von Lehr-/Lernprozessen; Evaluation.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminare (4 SWS), angeleitetes Selbststudium Textlektüre, Fall-/Situationsanalysen, Referate, Rollenspiele und Lehr-/Lernsimulationen, Hausarbeiten
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 90 Std. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 90 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Aus Modul M 1b müssen 6 LP studiert worden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein mit mind. ausreichend benotete mündliche Prüfungsleistung (6 LP)</li> <li>2. Eine mit mind. ausreichend benotete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) (6 LP)</li> </ol> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Modulteilprüfungen
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jährlich
Beginn des Moduls	Sommersemester

Modulbezeichnung	Modul M 5: <b>Organisation und Netzwerke</b>
Leistungspunkte	9 LP (6 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul bietet systematische Einblicke in Theorien und Ansätze, die die Bedeutung von Organisationen und interorganisationalen Netzwerken in den Prozessen der (Re-)Produktion und Transformation von Gesellschaft(en) und im internationalen Kontext untersuchen. Die vergleichende Untersuchung der theoretischen Rekonstruktionen befähigt die Studierenden, die Reichweite und analytische Kraft unterschiedlicher Analyseperspektiven zu diskutieren und sich kritisch-reflexiv in organisations- und netzwerktheoretischen Diskursen zu verorten.</p> <p>Neben der Untersuchung unterschiedlicher Theorieperspektiven zielt das Modul ebenso auf die Einbeziehung empirischer Organisations- und Netzwerkforschung, der Auslotung ausgewählter institutioneller Felder sowie anwendungsorientierter Zugänge, die der Entwicklung organisations- und netzwerkpädagogischer Kompetenzen dienen.</p> <p>Modulinhalte beziehen sich auf eine Einführung in Organisations- und Netzwerktheorien und ihre Rückbindung an steuerungs-, makro- und gesellschaftstheoretische Entwürfe. Im Modul werden inter- und transdisziplinäre Perspektiven auf Organisations- und Netzwerkforschung ebenso untersucht wie explizit sich pädagogisch verstehende Ansätze. In rekonstruktiver und transformativer Absicht und mit dem Ziel der Theorie-Praxis-Verbindung wird der Gegenstand der Netzwerkentwicklung, Netzwerktransformation und des Netzwerkmanagements reflektiert auch im Hinblick auf Passungen und Netzwerkstrategien in verschiedenen Kontexten. Von besonderem Interesse sind hier insbesondere „cross sector“ Initiativen, die hier entstehenden komplex angelegten – und häufig durchaus kompliziert verlaufenden – Zukunftsstrategien in Transformationsgesellschaften.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminare (6 SWS), Lehrforschungsprojekte, Projektseminare, Theorie-Praxis-Projekte, Exkursionen, Blended-Learning on- und offline
Arbeitsaufwand	Arbeitsaufwand Insgesamt 270 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 30 Std. mündliche Studienleistung 60 Std. Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bereitschaft zu englischsprachigen und international vernetzten Lehrformaten
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine mündliche unbenotete Studienleistung</li> <li>2. Eine mit mind. ausreichend benotete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) (9 LP)</li> </ol> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>
Noten	Die Modulprüfung (Hausarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jährlich, Beginn im Wintersemester
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul M6: <b>Praktikumsmodul</b>
Leistungspunkte	18 LP (4 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Veranstaltungsziel:</i> Fähigkeit zur Relationierung von Theorie und Praxis: - Fähigkeit zur Anlage einer forschungsmethodisch geleiteten Praxisforschung, - Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse konkreter und grundlegender pädagogischer Probleme/Fragen der pädagogischen Praxis</p> <p><i>Veranstaltungsinhalte:</i> Die <i>Praktikumsvorbereitung</i> vermittelt theoretische und forschungsmethodische Grundlagen professioneller Praxisreflexion und Analyse. Es wird eine systematische, theoretische und forschende Sicht auf die pädagogische Praxis erarbeitet und eingeübt. In Vorbereitung auf das zu erforschende Praxisfeld sollen die Studierenden sich Fachwissen aneignen und theoretische Perspektiven entwickeln. Im sechswöchigen <i>Praktikum</i> sollen die Studierenden sich selbstständig eine Forschungsfrage erarbeiten, sie methodisch in ihrem Praktikum bearbeiten und die Ergebnisse in der abschließenden Praktikumshausarbeit systematisch darstellen und diskutieren. Als Praktikumsform stehen zwei Modelle zur Auswahl: a. Praktikum in einer expliziten Forschungseinrichtung (außerhalb der Universität): Planung, Durchführung und Auswertung eines Praxisforschungsprojektes bzw. Mitarbeit in einem solchen Projekt (v. a. in Kooperation mit dem DIE und ähnlichen Forschungseinrichtungen) b. Praktikum in der pädagogischen Praxis: Mitarbeit und Hospitation in der pädagogischen Praxis, Entwicklung und Umsetzung einer eigenen Forschungsfrage (s. o.) Die Studierenden sind ausdrücklich dazu aufgefordert und werden darin unterstützt, auch Praktikumsstellen im Ausland zu wählen, um eine international vergleichende Perspektive einnehmen zu können. Die <i>Nachbereitung</i> hat die Diskussion der Forschungsergebnisse aus der Praxisanalyse zum Inhalt und dient der Reflexion der Praxiserfahrungen unter verschiedenen theoretischen und forschungsmethodischen Aspekten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	- Seminare (Praktikumsvor- und -nachbereitung 4 SWS) mit Gruppen- und Einzelarbeiten, Referaten, Präsentationen - Praktikum mit individueller Wahl und Gestaltung
Arbeitsaufwand	insgesamt 540 Std., die sich wie folgt verteilen: 240 Std. Praxistätigkeit 60 Std. Präsenz 60 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 120 Std. zwei mündliche Studienleistungen 60 Std. schriftliche Prüfungsleistung
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme am Modul ist der Abschluss bzw. der gleichzeitige Besuch des jeweiligen Studienrichtungsmoduls (M 4a oder M4b). Die Veranstaltungen des Moduls müssen in der beschriebenen Reihenfolge besucht werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>1. Zwei mündliche unbenotete Studienleistungen</p> <p>2. Eine mit mind. ausreichend benotete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) (18 LP)</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>
Noten	Die Modulprüfung (Hausarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jährlich
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul M7: <b>Profilmodul</b>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Profilmodul dient der wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ergänzung, Vertiefung und Akzentuierung des forschungsorientierten Masterstudiums. In diesem Modul erwerben Studierende im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft orientierendes und vertiefendes wissenschaftliches Wissen aus relevanten und ausgewählten Bezugswissenschaften sowie Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären Profils und erlangen insbesondere solche beruflichen und wissenschaftlichen Kompetenzen, die für Leitungsaufgaben und wissenschaftliche Werdegänge von Bedeutung sind.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Je nach Fach und Programm
Arbeitsaufwand	Je nach Fach und Programm, in jedem Fall jedoch 180 h
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch u.a.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Je nach Fach und Programm
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je nach Fach und Programm, in jedem Fall jedoch 6 LP
Noten	Je nach Fach und Programm
Dauer des Moduls	Je nach Fach und Programm
Häufigkeit des Moduls	Je nach Fach und Programm
Beginn des Moduls	Je nach Fach und Programm

Modulbezeichnung	Modul M8 <b>Forschungswerkstatt</b>
Leistungspunkte	12 LP (4 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden im Masterstudiengang absolvieren innerhalb des Moduls M8 zwei unterschiedliche Forschungswerkstätten, die jeweils mit einem Forschungsbericht abzuschließen sind. Das Spektrum der Themen bezieht sich auf alle Phasen des Forschungsprozesses, beginnend bei der Entwicklung der Forschungsfragestellung bis hin zu komplexen Auswertungsmethodiken.</p> <p>In quantitativ orientierten Forschungswerkstätten erlernen die Studierenden Strategien der Datenanalyse und die Interpretation der Resultate komplexer statistischer Verfahren, beispielsweise das Entwickeln und Testen linearer Kausalmodelle.</p> <p>Forschungswerkstätten, die an qualitativ orientierten Ansätzen orientiert sind, bieten die Möglichkeit, Analyse- und Interpretationsverfahren aus dem gesamten Spektrum der qualitativen Forschung zu erlernen und reflektieren. Datenerhebungsverfahren wie narrative und biografische Interviews, teilnehmender Beobachtung, Gruppendiskussion oder Fokusgruppen spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Interpretation von Bildmaterial.</p> <p>Das Profilmodul Forschungswerkstatt bietet den Studierenden die Möglichkeit, anhand ausgewählter Fragestellungen aus allen Bereichen der Erziehungswissenschaft verschiedene Phasen des Forschungsprozesses in der Praxis kennen zu lernen und in der Gruppe zu reflektieren. Das einsemestrige Modul wird von verschiedenen Hochschullehrern des Instituts im Wechsel angeboten und zeichnet sich durch Methodenvielfalt aus.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare (4 SWS), Projektarbeit, Gruppenarbeit, empirische Erkundungen, Analysearbeit, Forschungsbericht
Arbeitsaufwand	insgesamt 360 Std., die sich wie folgt ergeben: 60 Std. Präsenz 60 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 240 Std. zwei Prüfungsleistungen (Forschungsberichte)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es müssen mind. 6 LP aus dem Modul M3 studiert worden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Zwei mit mind. ausreichend benotete Prüfungsleistungen (schriftliche Forschungsberichte) je 6 LP Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Modulteilprüfungen
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jährlich
Beginn des Moduls	Sommersemester

Modulbezeichnung	Modul M9: <b>Masterarbeit</b>
Leistungspunkte	30 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Masterarbeit dient dazu, die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zu selbstständiger wissenschaftlicher Problemanalyse durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer erziehungs-/bildungswissenschaftlichen Thematik nachzuweisen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Auseinandersetzung methodisch und inhaltlich angemessen in schriftlicher Form darzustellen. Die Masterarbeit befasst sich mit einem grundlegenden Thema des Studiums und dient als Nachweis der erworbenen wissenschaftlichen Kompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbststudium, schriftliche Arbeit
Arbeitsaufwand	Insgesamt 900 Std.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung von 80 Leistungspunkten
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Anfertigen einer schriftlichen Arbeit (30 LP)
Noten	Note der Masterarbeit
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Semester
Beginn des Moduls	Sommer- und Wintersemester

## **Anlage 4: Ordnung für das Praktikum (M.A.)**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Praktikumsmodul ist ein Pflichtmodul und enthält eine Veranstaltung zur Praktikumsvorbereitung, ein Pflichtpraktikum und eine Veranstaltung zur Praktikumsnachbereitung.
- (2) Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls wird mit 18 Leistungspunkten bescheinigt.
- (3) Das Praktikumsmodul im Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) hat Praxisforschung und -analyse zum Schwerpunkt und zielt auf die Vermittlung der
- (4) Fähigkeit zur Anlage einer forschungsmethodisch geleiteten Praxisforschung bzw. -erkundung,
- (5) Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse konkreter und grundlegender pädagogischer Probleme/Fragen der pädagogischen Praxis,
- (6) Fähigkeit zur professionellen Selbstreflexion.

### **§ 2 Praktikumsstellen**

- (1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen; zur Beratung und Unterstützung stehen für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft Praktikumsbeauftragte zur Verfügung.
- (2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen sowie gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums die zuständige Praktikumsbeauftragte oder den zuständigen Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum an.
- (4) Der Praktikumsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

### **§ 3 Praktikumsausschuss, Praktikumsbeauftragte**

- (1) Die Praktikumsbeauftragten sind für die Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltungen sowie für die Beratung und fachliche Begleitung der Studierenden im Zusammenhang mit dem Praktikum von Seiten des Instituts für Erziehungswissenschaft verantwortlich.
- (2) Der Praktikumsausschuss setzt sich aus den Praktikumsbeauftragten sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft zusammen. Er hat beratende Funktion für den Prüfungsausschuss in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praktikum.

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitverordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft. Die Studierenden sind an ihrer Praktikumsstelle nicht über die Universität unfallversichert. Sie sind gehalten, in Absprache mit der Praktikumsstelle eine Unfallversicherung sicherzustellen.

- (3) Die Studierenden sind darüber hinaus an die Bestimmungen ihrer Praktikumsstelle gebunden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution gelten.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

- (1) Das Praktikum umfasst mindestens sechs Wochen in Vollzeittätigkeit bzw. 240 Stunden.
- (2) Das Praktikum kann als Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit oder als studienbegleitendes Langzeitpraktikum ausgeführt werden.
- (3) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit Abschluss Master of Arts (M.A.) ausgeübt wird.
- (4) Die Vorgabe der Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb des Praktikumsmoduls von „Praktikumsvorbereitung - Praktikum - Praktikumsnachbereitung“ ist bindend.
- (5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Absatz (1) bis (4) entscheidet der Praktikumsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

- (1) Die zuständigen Praktikumsbeauftragten beraten die Studierenden vor der Aufnahme des Praktikums, entscheiden über die inhaltliche Anerkennung des Praktikums und benoten die schriftliche Leistung im Zusammenhang mit dem Praktikum.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte.

### **§ 7 Benotung**

- (1) Die Studierenden haben nach Beendigung des Praktikums, i. d. R. im Rahmen der Veranstaltung „Praktikumsnachbereitung“, eine schriftliche Arbeit über das Praktikum anzufertigen, durch die sie ihre Fähigkeit zur forschungsorientierten Reflexion über die im Praktikum geleistete Arbeit unter Heranziehung von theoretischen Konzepten nachweisen. Die Arbeit umfasst ca. 20 bis maximal 25 Seiten.
- (2) Die Benotung des Praktikumsmoduls erfolgt über die Note der Modulprüfung (Hausarbeit) nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen*.
- (3) Das Praktikum selbst ist unbenotet.

### **§ 8 Schweigepflicht**

- (1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- (2) Die Angaben über Sachverhalte und Tatbestände in der schriftlichen Arbeit und der ihr beigefügten Berichte, die der Schweigepflicht unterliegen, stehen dieser nicht entgegen, soweit die Arbeit und die Berichte Studienzwecken dienen. Eine Veröffentlichung darf nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.